

Darüber hinaus werden Nachteile in der betrieblichen Altersvorsorge ausgeglichen.

Eine ▶ **Abfindung nach Sozialplan** erhalten die Betroffenen nicht.

### Ausscheiden Ältere ohne Transfergesellschaft (Variante 2)

Rentennahe Beschäftigte können auch ohne Wechsel in die Transfergesellschaft aus dem Unternehmen ausscheiden. Diese Möglichkeit soll jedoch nur nachrangig in Betracht kommen – schließlich ist es das Ziel, so viele Beschäftigte wie möglich in Arbeit zu bringen. Wenn Beschäftigte noch zwischen 24 und 30 Monaten bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres haben, kann das Unternehmen die Kündigungsfrist um bis zu sechs Monate verlängern oder verkürzen und der Beschäftigte kann bis zu sechs Monate bezahlt von der Arbeit freigestellt werden. Sie erhalten eine ▶ **Wechselprämie** sowie ▶ **Rentenausgleichsleistungen**, wie es auch beim Ausscheiden mit Transfergesellschaft vorgesehen ist. Allerdings ist hier die Voraussetzung, dass das Regelrentenalter nicht innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Arbeitsverhältnisses erreicht wird. Die Variante 2 ohne Transfergesellschaft ist attraktiv vor allem für Beschäftigte, die nur noch wenige Monate bis zum Erreichen ihres Regelrentenalters haben.

### Altersteilzeit (Variante 3)

Die Altersteilzeit ist Teil des ▶ **Freiwilligenprogramms** unter der Variante 3. Die Regelungen hierzu sind interessant für alle Beschäftigten, die noch zu jung sind, um die Variante 1 oder 2 zu nutzen, aber nah genug an der Rente sind, um in Altersteilzeit gehen zu können. Sie müssen dem Geburtsjahrgang 1967 oder später angehören und müssen mindestens das 57. Lebensjahr erreicht haben. Ist das der Fall,

können sie mit dem Arbeitgeber eine Altersteilzeit im Blockmodell vereinbaren. Sie leisten also zunächst die Aktivphase ihrer Altersteilzeit ab und wechseln anschließend in die Passivphase. Die Leistungen, die sie erhalten, richten sich nach dem Tarifvertrag Altersteilzeit. Ihr Entgelt wird also auf 85 Prozent vom Netto aufgestockt.

### Ausscheiden Jüngere

Jüngere Beschäftigte (Jahrgänge 1967 und später) haben grundsätzlich zwei Möglichkeiten, um aus dem Unternehmen auszuscheiden:

- mit Transfergesellschaft (Peag),
- ohne Transfergesellschaft (Peag).

### Ausscheiden Jüngere mit Transfergesellschaft (Variante 1)

Jüngere Beschäftigte können bei Wegfall ihres Arbeitsplatzes in die Transfergesellschaft (Peag) wechseln. Sie werden dann für maximal 12 Monate dort beschäftigt und erhalten im Anschluss die ▶ **Abfindung Peag**. Darüber hinaus erhalten sie eine ▶ **Antrittsprämie** von 5000 Euro.

### Ausscheiden Jüngere ohne Transfergesellschaft (Variante 2)

Jüngere Beschäftigte können auch direkt ausscheiden und erhalten dann die ▶ **Abfindung nach Sozialplan**. Sie können sich zudem dafür entscheiden, schneller zu gehen und erhalten eine ▶ **Sprinterprämie**.